

# RS Vwgh 1989/9/19 88/07/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §59 Abs1;

WRG 1959 §100 Abs2;

## Beachte

Vorgeschichte:85/07/0155 E 26. Februar 1987;

## Rechtssatz

Voraussetzung der Spruchreife einzelner Verhandlungspunkte iSd§ 59 Abs 1 AVG ist auch im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren die Beachtung der Rechte SÄMTLICHER Verfahrensparteien und ein in jedem Teilabschnitt dem Gesetz gemäß gestaltetes Verfahren. Unzulässig erscheint es aus dieser Sicht, einzelne Parteien des Gesamtbewilligungsverfahrens ohne Vornahme einer generellen Bewilligung aus Teilen des Bewilligungsverfahrens so lange auszuschließen, bis im Wege bloßer Detailbewilligungen solcher Abschnitte, durch deren Bewilligung ALLEIN diese Parteien nicht berührt werden, große Teile des Gesamtprojektes ohne jede Einflussnahme von diesem Betroffener bewilligt und möglicherweise auch bereits in die Wirklichkeit umgesetzt sind.

## Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070068.X02

## Im RIS seit

15.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

22.11.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>